OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851184/3/Bm/Rd

Datum:
Linz, 20. August 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des Mag. C.W., X, O., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 1. Februar 2019, GZ: BHUUGe-2018-535994, betreffend die Untersagung der Gewerbeausübung den

B E S C H L U S S :

I. Die Beschwerde wird als verspätet eingebracht zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 1. Februar 2019, GZ: BHUUGe-2018-535994 (neuerlich abgesendet am 13. März 2019), wurde zur Gewerbeanmeldung des Mag. C.W., österreichischer Staatsbürger, wohnhaft in O., X, vom 26. November 2018 festgestellt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen zur Ausübung des Gewerbes „Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation“ nicht vorliegen. Gleichzeitig wurde die Gewerbeausübung im Grunde des § 340 Abs. 3 iVm §§ 16 bis 19 GewO 1994 untersagt.

2. Dagegen wurde vom Beschwerdeführer die mit 11. April 2019 datierte Beschwerde erhoben und begründend hierzu Nachstehendes ausgeführt:
„[...]

- Nicht-Nachweis der betriebswirtschaftlichen Voraussetzungen

Als diesbezüglichen Nachweis habe ich die Bestätigung meines abgeschlossenen Diplom Studium ‚Sozialwirtschaft‘ mit der Spezialisierung ‚Personalmanagement und Führung‘ an der JKU Linz angeführt, was laut Gewerbeordnung eine mögliche einschlägige Studienrichtung darstellen sollte.

- Nicht-Nachweis des BeraterInnen Knowhow

Im Ansuchen wurde die anerkannte Supervisions und Coaching Ausbildung von K. angeführt, die explizit Beratungstechniken und Prozesssteuerungsfähigkeiten beinhaltet hat. Darüber hinaus arbeite ich nach Abschluss der Sozialakademie als diplomierter Sozialarbeiter seit über 20 Jahren in beratender Tätigkeit.

- Nicht-Nachweis der praktischen Führungserfahrung

In der Darstellung meiner Tätigkeit als selbstständiger Erlebnispädagoge ging es nicht um dieses spezielle Arbeitsfeld sondern in erster Linie um den Nachweis der einschlägigen Führungserfahrung, die ich in diesem Bereich gemacht habe.

Ich bitte Sie daher meine Nachweise entsprechend zu berücksichtigen oder in Erwägung zu ziehen eine Bewilligung Gewerbeschein UBIT – eingeschränkt auf Personalwesen auszusprechen.
[...]“

3. Die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung hat die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt vorgelegt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat dem Beschwerdeführer in Wahrung des Rechts auf Parteiengehör den Verspätungsvorhalt mit Schreiben vom 18. Juli 2019, GZ: LVwG-851184/2/Bm/Rd, zur Kenntnis gebracht und gleichzeitig die Möglichkeit eingeräumt, sich hierzu binnen zwei Wochen ab Zustellung zu äußern.

Das Aufforderungsschreiben wurde von einem Mitbewohner/einer Mitbewohnerin am 22. Juli 2019 übernommen. Eine Stellungnahme erfolgte bis dato nicht.

4.2. Gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG kann die Verhandlung entfallen, wenn die Beschwerde zurückzuweisen ist.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, gegen Weisungen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG vier Wochen.

Gemäß § 17 Abs. 3 Zustellgesetz gelten hinterlegte Sendungen mit jenem Tag als zugestellt, ab dem sie zur Abholung bereitgehalten werden. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte.

5.2. Der angefochtene Bescheid wurde laut Postrückschein am 15. März 2019 bei der Zustellbasis W. hinterlegt. Damit begann die mit vier Wochen bemessene Beschwerdefrist zu laufen und endete sohin am 12. April 2019. Trotz ordnungsgemäßer Rechtsmittelbelehrung wurde die Beschwerde jedoch erst am 15. April 2019 eingebracht (zur Post gegeben) und war daher als verspätet eingebracht zurückzuweisen.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiter ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen

keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier